

ist. Denn ein Verteidiger wird seine Aufgabe nur dann gut erfüllen, wenn er sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut gemacht hat und durch sein Auftreten erzieherisch wirkt.

Unbeschadet der gesetzlichen Pflicht der Rechtspflegeorgane, für eine ausreichende Verteidigung zu sorgen, hat der jugendliche Beschuldigte und Angeklagte das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist ebenfalls berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen (§72 Abs. 1 StPO).

Der besonderen rechtlichen Stellung eines Jugendlichen wird also im Strafverfahren Rechnung getragen durch

- die Regelung eines umfassenden Mitwirkungsrechts der Eltern und Erziehungsberechtigten einschließlich des ihnen gleichgestellten Vormunds am gesamten Strafverfahren,
- die besondere Ausgestaltung des Rechts auf Verteidigung.

## **9.6. Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Strafverfahren gegen Jugendliche**

Die speziellen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen tragen den Entwicklungsbesonderheiten des Jugendalters Rechnung. Sie sind somit auch eine Garantie für die Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens in ihrer Gesamtheit.

Das Gericht kann für die gesamte oder für einen Teil der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn bei öffentlicher Verhandlung Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind (§ 211 StPO). Das Gericht kann in diesem Falle bestimmten Personen, insbesondere den gesellschaftlichen Kräften, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen tragen, die Teilnahme ermöglichen (§211 Abs. 4 StPO). Die Verpflichtung des Staatsanwalts, mit der Anklage dem Gericht Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung zu unterbreiten, gewinnt also im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besonders große Bedeutung (§§155, 201 ff. StPO).

Die allgemeine Bestimmung, daß der Angeklagte das Recht und die Pflicht hat, an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen (§§ 15, 216 StPO), gilt auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche. Die Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten während der gesamten Hauptverhandlung ist die Regel. Allerdings könnten sich in Einzelfällen aus der Anwesenheit des Jugendlichen Nachteile für seine Erziehung ergeben. Deshalb gestattet die Strafprozeßordnung (§ 232 Abs. 1 StPO) die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen auch in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten. Ein Ausschluß kann z. B. bei dem Vortrag des Sachverständigen, der ein Gutachten über die Schuldfähigkeit